

Satzung



des Ver- und Entsorgungszweckverbandes Lebach (VEL) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen und die Abwälzung der Abwasserabgabe aufgrund der Satzung des VEL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage des Zweckverbandes vom 20. Januar 1999 (Abwassergebührensatzung) in der Fassung vom 01. Januar 2016

Aufgrund § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2015 (Amtsblatt I Seite 376), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz 15.02.2006 (Amtsblatt Seite 474, 530), des § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1833 zum 08. August 2014 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 20 vom 07. August 2014, S. 333 ff), der §§ 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 2026), der §§ 2 und 6 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für den VEL vom 3. Dezember 1998 (Amtsblatt S. 1.272), geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07. Mai 2012 (Amtsblatt S. 612 ff) sowie des § 20 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage des VEL vom 20. Januar 1999 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Gebührenpflichtige, beauftragtes Unternehmen

- (1) Der VEL erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage

sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden. Nach Maßgabe der folgenden

Bestimmungen wird die Abwassergebühr in einen Anteil Schmutzwassergebühr und einen Anteil Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen, für Fremdeinleitungen, für die der VEL die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden vom VEL erhoben wird, werden über die Abwassergebühren umgelegt (§ 7 KAG).

- (3) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (4) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) und entstehende Kosten können von beauftragten Stellen außerhalb des VEL wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen) und sind durch den Anschlussnehmer zu entrichten.

§ 2

Hausklärgruben und abflusslose Gruben

- (1) Für die Entsorgung des in Hausklärgruben anfallenden Klärschlammes oder des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers erhebt der VEL bei Grundstücken, die nicht an seine Abwasseranlagen angeschlossen sind, eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Klärschlamm oder Abwasser.

Die Gebühr errechnet sich nach dem Nutzvolumen der jeweilig zu entsorgenden Absetzgrube.

Die Größe der Anlage wird gemäß DIN 4261 Teil I mit 300 l/Einwohner/EGW, mindestens aber mit 3 cbm Nutzvolumen in Ansatz gebracht.

- (2) Der VEL kann ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen mit der Entleerung der Klärgruben bzw. abflusslosen Gruben und Beseitigung des Abwassers und des Klärschlammes beauftragen.
- (3) Die Entleerung hat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu erfolgen.
- (4) Das Entsorgungsunternehmen hat dem VEL einen Nachweis darüber vorzulegen, welche Menge Schlamm bzw. Abwasser entsorgt wurden und wohin die Stoffe verbracht wurden.
- (5) Der Nachweis hat die Unterschrift des Abfall- und Abwassererzeugers (Grundstückseigentümers), des Transporteurs bzw. einer in seinem Auftrag handelnden Person sowie die des Vertreters der Deponie oder Kläranlage, auf welche das Transportgut verbracht wurde, zu tragen.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr; Kleineinleitergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgeführten Wassermengen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen ergibt.

Bemessungseinheit ist ein cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.

- (4) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist der VEL berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre zu schätzen. Hat ein Wasser-

zähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder entspricht die angezeigte Wassermenge aus sonstigen Gründen nicht der tatsächlich in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge, wird diese vom VEL geschätzt, ggf. unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre sowie unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und sonstigen relevanten Sachverhalte.

- (5) Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem VEL für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie ist durch zugelassenen Wasserzähler (siehe § 5 Abs. 2) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen und Fristen des Eichgesetzes entsprechen.
- (6) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.
- (7) Bei Anwesen ohne Kanalanschluss, die Kleineinleitungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz darstellen, wird eine besondere Gebühr erhoben, die sich nach der Wassermenge bemisst. Die Vorschriften der Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen.

- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werk-

stätten, Garagen. Die bebaute Fläche ergibt sich aus der lotgerechten Projektion der äußeren Abmessungen des Gebäudes auf die Grundstücksfläche.

- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-------|
| a) bebaute, überbaute Fläche | 100%, |
| b) befestigte Fläche mit wasserundurchlässiger Versiegelung, (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.) | 100%, |
| c) befestigte Fläche mit teilweise wasserdurchlässiger Versiegelung (z.B. Breulfugenpflaster, wasser- und luftdurchlässige Betonpflastersteine, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, begrünte Dächer) | 50%, |
| d) befestigte Fläche mit wasserdurchlässiger Versiegelung, (z.B. Schotterrassen, Rasen, Rollkies) | 0%. |

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse.
- (6) Die Stadt Lebach trägt die Niederschlagswassergebühr für die privaten Flächen, die als öffentliche Verkehrsfläche genutzt werden.

§ 5 Absetzungen

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen und demnach der Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen zu beantragen und nachzuweisen. Der Nachweis über die auf Dauer der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermenge wird nur anerkannt, wenn diese mit einer Messeinrichtung nach § 5 Abs. 2 ermittelt wurde. Die durch diese Messeinrichtung

ermittelte Wassermenge wird bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren ohne Antrag von den nach § 3 Abs. 2 zugeführten Wassermenge abgezogen und bleibt auf diese Weise bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt. Eine Berücksichtigung zum Abzug nach Ablauf der Eichzeit des Wasserzählers findet nicht statt.

- (2) Es werden nur diejenigen geeichten Wasserzähler berücksichtigt, die von zugelassenen Wasserinstallationsunternehmen (Zulassung nach der Trinkwasserverordnung) eingebaut und durch das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen verplombt und im Abrechnungssystem erfasst wurden. Sämtliche mit diesen geforderten Messeinrichtungen zusammenhängenden Kosten hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (3) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, nicht durchführbar oder ist aufgrund eines besonderen unvorhersehbaren, einmaligen Ereignisses (z.B. Wasserrohrbruch, Heizungsschaden) gebührenpflichtiges Frischwasser nicht in die Abwasseranlage gelangt, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die dem Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach eine zuverlässige Schätzung der nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglicht. In dem genannten Fall ist bis zum 28. Februar eines Jahres für das abgelaufene Jahr ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- (4) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) mit einem Mindestvolumen von 3,0 cbm eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur dann unberücksichtigt, wenn
 1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
 2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird und
 3. das Volumen der Auffangbehälter in angemessenem Verhältnis sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche steht.

§ 6 Höhe der Gebühr, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Höhe der Gebühr (Anteil Schmutzwassergebühr, Anteil Niederschlagswassergebühr) wird in einer gesonderten Satzung festgesetzt, ebenso die Gebühr für Kleineinleitungen (§ 3 Absatz 8).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (4) Die Gebührenpflicht bei Grundstücken mit Hauskläranlagen und Gruben entsteht mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Hauskläranlage oder Grube.
- (5) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

- (6) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die
 - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung und für die
 - Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetragerhoben.
- (2) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet und durch Bescheid festgesetzt. Bei

Neuanschlüssen und bei Wechsel der Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung der Vorauszahlungen geschätzt.

Die Vorauszahlung ist in Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig und zahlbar.

Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.

- (3) Der auf der Grundlage des § 4 ermittelte feste Betrag der Niederschlagswassergebühr ist in Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig und zahlbar. Die Raten sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkten über den Ablauf des Kalenderjahres so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist, § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

§ 8

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben den VEL alle für die Errechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen.
- (2) Änderungen der bebauten, überbauten oder der befestigten Flächen eines Grundstücks hat der Eigentümer innerhalb eines Monats dem VEL mitzuteilen, ebenso die Herstellung, Änderung oder Entfernung von Grundstücksentwässerungs-, Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen, Grundstückskläreinrichtungen oder Abwasserverwertungsanlagen.

Satz 1 gilt entsprechend bei Wechsel des Eigentümers.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach den Absätzen (1) und (2) nicht nach, ist der VEL berechtigt, die Berechnungsgrundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks wird vom VEL auf der Grundlage der Angaben des Gebührenpflichtigen berechnet und diesem mitgeteilt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige dem VEL unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen.

Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.

§ 9 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten, Befreiung im Einzelfall, Rechtsmittel

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG und können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- (3) Im Einzelfall kann von der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.
- (4) Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Gebührenbescheide nach dieser Satzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen und die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01. Januar 2002 außer Kraft.
- (2) Für Abgabeanprüche aus der Benutzung der Abwasseranlagen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Artikel I ersetzten Vorschriften verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen findet jedoch diese Satzung auf noch nicht unanfechtbar gewordene Abgabenbescheide Anwendung.

Lebach, den 16.11.2015

Klauspeter Brill
Verbandsvorsteher

Hinweis nach § 12 Abs. 5 KSVG:

Gemäß § 12 Abs. 5 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.